jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/5/28 2000/11/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §63 Abs2;
FSG 1997 §8 Abs2;
FSG-GV 1997 §13 Abs1;

Rechtssatz

Die Aufforderung zur Beibringung der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde bzw. Stellungnahmen hat im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG zu ergehen (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 2001, Zl. 2000/11/0254, und -

zur diesbezüglich vergleichbaren Rechtslage des KFG 1967 - vom 20. November 1981, 81/02/0247, VwSlg 10598 A/1981, sowie vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054). Auf Grund dieser Rechtslage ist somit die Behörde verhalten, den um eine Lenkberechtigung Ansuchenden mittels Verfahrensanordnung unter Setzung einer entsprechenden Frist zur Beibringung einer (psychiatrischen) fachärztlichen Stellungnahme aufzufordern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000110143.X01

Im RIS seit

06.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at